

Ordnung für das Grundpraktikum zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 21 Management und Kommunikation (MuK) der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) für den Bachelorstudiengang Eventmanagement und -technik vom 25. April 2022

Für das Studium im Bachelorstudiengang Eventmanagement und -technik des Fachbereichs 21 Management und Kommunikation der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) ist ein Grundpraktikum von insgesamt 12 Wochen nachzuweisen. Ziel des Grundpraktikums ist die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten durch Tätigkeiten in der Veranstaltungswirtschaft zur Verbesserung des Verständnisses der Schnittstellenfunktion von Eventmanagerinnen und Eventmanagern und Veranstaltungstechnikerinnen und Veranstaltungstechnikern.

- (1) Das Grundpraktikum muss nicht am Stück abgeleistet werden. Für einen nachhaltigen Effekt sollte eine zusammenhängende Dauer von jeweils 3 Wochen nicht unterschritten werden. Das Grundpraktikum ist über einen Zeitraum von insgesamt mind. 12 Wochen mit einer Arbeitszeit von mind. 38h je Woche nachzuweisen. Urlaubstage oder krankheitsbedingte Fehltage werden nicht angerechnet, wenn die Fehlzeiten in Summe mehr als 2 Arbeitstage umfassen.
- (2) Das Grundpraktikum ist bis zum Ende des 2. Semesters nachzuweisen. Es wird nachdrücklich empfohlen, das gesamte Grundpraktikum vor Studienbeginn als Vorpraktikum abzuleisten.
- (3) Das Grundpraktikum soll sowohl im Bereich Eventmanagement als auch im Bereich Veranstaltungstechnik absolviert werden.
- (4) Das Grundpraktikum ist durch Berichte und Zeugnisse nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten Auskunft geben. Der Bericht sollte die Arbeitsvorgänge pro Woche auf einer DIN A4-Seite pro Woche beschreiben und vom Praktikumsbetrieb unterschrieben werden. Im Zeugnis müssen die einzelnen Tätigkeiten mit Angabe der jeweiligen Zeiträume aufgeführt werden. Die Berichte sind mit dem Vordruck der Technischen Hochschule Mittelhessen zu erstellen.

Die jeweiligen Zeugnisse müssen auf dem Briefpapier der jeweiligen Firmen formuliert sein und mind. folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Geb.-Datum
2. Genauen Zeitraum des Praktikums
3. Fehltage
4. wesentliche Tätigkeiten

Die Unterlagen sind als Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen. Neben den Zeugnissen und Berichten ist das Formblatt der Technischen Hochschule Mittelhessen „Antrag auf Anerkennung des Grundpraktikums“ zur Prüfung einzureichen. Die Unterlagen sind vollständig über den gesamten Zeitraum des Grundpraktikums einzureichen, eine Teilanerkennung von einzelnen Praktika erfolgt nicht. Aus dem Zeugnis muss dazu hervorgehen, dass die Betriebe den Anforderungen des Absatz 5 genügen.

- (5) Die Firmen, die den Studierenden die Praktikumsstelle zur Verfügung stellen, müssen Ausbildungsbetriebe für die unter Absatz 6 genannten Ausbildungsberufe sein.
- (6) Das Grundpraktikum gilt als erbracht für Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung

1. zur Verkaufsfrauen oder zum Verkaufsmann
2. zur Hotelfachfrau oder zum Hotelfachmann
3. zur Hotelkauffrau oder zum Hotelkaufmann
4. zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik

absolviert haben.

Zur Anerkennung der beruflichen bzw. schulischen Ausbildung ist das Formblatt „Antrag auf Anerkennung einer beruflichen Ausbildung“ der Technischen Hochschule Mittelhessen mit einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einzureichen.

- (7) Ein Grundpraktikum, das im Ausland absolviert wurde, muss den Vorgaben der Grundpraktikumsordnung äquivalent genügen. Auf Verlangen der oder des Praktikumsbeauftragten sind die Bescheinigungen in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt vorzulegen. Die Kosten hierfür sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.
- (8) Weitere nachgewiesene Weiterbildungen in der Veranstaltungswirtschaft können auf das Grundpraktikum angerechnet werden. Diese können auf Antrag von der oder dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden.
- (9) Über die Anerkennung des Grundpraktikums entscheidet die oder der vom Prüfungsausschuss benannte Beauftragte für das Grundpraktikum (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Das Grundpraktikum ist eine Studienvoraussetzung, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin oder des Praktikanten liegt. Das Praktikantenverhältnis wird rechtswirksam zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb geschlossen. Daraus folgt, dass die THM bzw. das Land Hessen nicht haftbar für Schäden ist, die eine Praktikantin oder ein Praktikant während des Praktikums verursacht. Darüber hinaus vermittelt die THM keine Praktikumsstellen. Die Wahl des Betriebes ist der Praktikanten dem Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Betriebsauswahl dieser Grundpraktikumsordnung entspricht.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2023 in Kraft.